



VERORDNUNG über Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Tannheim verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Tannheim, kundgemacht am 23.12.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenverordnung beträgt Euro **5,93** pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.
2. Die laufende Gebühr nach § 4 Abs. 1 der Kanalgebührenverordnung beträgt Euro **2,36** pro Kubikmeter Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Tannheim, kundgemacht am 23.12.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 der Wasserbenützungsgebührenverordnung beträgt Euro **1,75** pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.
2. Die laufende Gebühr nach § 3 Abs. 1 der Wasserbenützungsgebührenverordnung beträgt Euro **1,06** pro Kubikmeter Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr für Wasserzähler nach § 3 Abs. 1 der Wasserbenützungsgebührenverordnung beträgt jährlich
 - a) Euro 4,09 für 5 m³ Wasserzähler
 - b) Euro 6,36 für 7-10 m³ Wasserzähler
 - c) Euro 9,09 für 20 m³ Wasserzähler
 - d) Euro 159,09 für Verbundzähler über 20 m³

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Tannheim über Gebühren- und Indexanpassungen vom 19.12.2023 außer Kraft.

Angeschlagen am: 19.12.2024

Abgenommen am: 02.01.2025

Für den Gemeinderat:

**Der Bürgermeister
Ing. Harald Kleiner**



Dieses Dokument wurde von Harald Kleiner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 10.01.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.tannheim.gv.at/amtssignatur